# Gemeinsame Erklärung zur technologieneutralen Rechteklärung für die Weitersendung von TV- und Hörfunkprogrammen

Die oben angezeigten 14 Organisationen und Institutionen unterstützen den Ansatz der EU-Kommission, die Regulierungsprinzipien der Kabel- und Satellitenrichtlinie auf die neuen Verbreitungsmöglichkeiten zu übertragen. Sie rufen den europäischen Gesetzgeber gleichzeitig dazu auf, gesetzgeberische Maßnahmen zu beschließen, mit denen die Rechteklärung für die Weitersendung von TV- und Hörfunkprogrammen gebündelt über Verwertungsgesellschaften erfolgt – unabhängig davon, welche Technologie oder Infrastruktur für die Weitersendung genutzt wird. Der Verordnungsentwurf der Kommission vom 14. September 2016 greift an dieser Stelle noch zu kurz und schließt Weitersendedienste, die über das offene Internet angeboten werden, aus. Sachlich rechtfertigende Gründe für die Ungleichbehandlung gegenüber den von der Verordnung erfassten Sachverhalten gibt es jedoch nicht. Die Geschäftsmodelle sind identisch: Ein Dritter leitet integral, d.h. zeitgleich vollständig und unverändert, ein lineares Programm an den Endkunden weiter und baut damit zu diesem eine Geschäftsbeziehung auf. Hier bedarf es fairer Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer unabhängig davon, ob die Weitersendung über geschlossene oder offene Netze erfolgt. Sämtliche Anbieter, die gleiche Charakteristika wie Kabelnetzbetreiber aufweisen, müssen von der mit der Kabel- und Satellitenrichtlinie verbundenen Rechtssicherheit und dem vereinfachten Rechteklärungssystem profitieren, um ihre Dienste anbieten zu können. Nur so können die Rahmenbedingungen der Weitersendung von TV- und Hörfunkprogrammen in Europa nachhaltig im internationalen Wettbewerb verbessert werden.

## 10 gute Gründe, die Rechteklärung für die Weitersendung infrastruktur- und technologieneutral auszugestalten:

1. Im Bereich der Kabelweitersendung funktioniert die Rechteklärung gebündelt über Verwertungsgesellschaften seit über 20 Jahren – nicht mit Einbußen, sondern zum Vorteil der Rechteinhaber und Verwerter. Insofern ist es folgerichtig, dieses Konzept auch auf andere Formen der Weitersendung zu übertragen, soweit der Anbieter über eine Endkundenbeziehung verfügt, die Weitersendung vertraglich gebietsbezogen beschränkt und dadurch der Benutzerkreis eingeschränkt ist.

2. Die Problematik des Rechteerwerbs stellt sich bei Weitersendungen sowohl über geschlossene als auch über offene Netze ebenso wie seiner Zeit bei der Weitersendung über die klassischen Kabelnetze: Betreiber von Weitersendediensten sehen sich in der Lizenzierungspraxis einer unüberschaubaren Anzahl ihnen nicht bekannter Rechteinhaber gegenüber. Es ist praktisch unmöglich, die entsprechenden Rechte individuell zeitgerecht zur Vornahme der Nutzungen zu erwerben. In der Konsequenz gibt es heute nur wenige und sehr eingeschränkte legale IP-basierte Weitersendedienste über das offene Internet.

3. Nur durch eine kollektive Rechteklärung für eine infrastruktur- und technologieneutral verstandene Weitersendung können Unternehmen aus den EU-Mitgliedsstaaten ein umfassendes und zeitgemäßes Produktportfolio anbieten und dem internationalen Wettbewerbsdruck bei audiovisuellen Angeboten Stand halten.

4. Der Blick in andere Länder außerhalb der EU bestätigt: eine infrastruktur- und technologieneutral ausgestaltete kollektive Rechteklärung führt zu einer Vielfalt an Weitersendediensten, die der Kundennachfrage gerecht wird (Beispiel: Schweiz).

5. Die kollektive Rechteklärung über Verwertungsgesellschaften nutzt den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten: Die vereinfachte Rechteklärung erhöht das Potential an einer diversifizierten Verbreitung von TV- und Hörfunkprogrammen und vergrößert die Summe an Lizenznehmern sowie die Einnahmen auf Seiten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten.

6. Sendeunternehmen sind von einer technologieneutralen Rechteklärung über Verwertungsgesellschaften nicht betroffen. Ihre eigenen und abgeleiteten Rechte nehmen diese selbst wahr und können sie weiterhin selbst vergeben.

7. Das Territorialitätsprinzip wird durch die infrastruktur- und technologieneutrale Ausgestaltung der Weitersenderegeln nicht tangiert. Auch Positionierungen zu Fragen der Territorialität bleiben hiervon unabhängig. Es handelt sich lediglich um eine prozessuale Vereinfachung der Rechteklärung für TV- und Hörfunkprogramme. Auch die exklusive Vermarktung mittels territorialer Ausrichtung der Angebote (z.B. mittels Geotargeting) und territorial beschränkter Rechteeinräumung bleibt hiervon unberührt. Die unbegrenzte, d.h. weltweite Erreichbarkeit der über die Weitersendedienste weiterverbreiteten TV- und Hörfunkprogramme ist keine zwangsläufige Folge der Technologieneutralität.

8. Der Endkundenkreis kann auch bei Weitersendediensten über offene Netze technologisch kontrolliert und beschränkt werden (z.B. durch Zugangsberechtigungssysteme des Weitersendedienstes). Diese Kontrollmöglichkeit besteht unabhängig davon, über welche Technologie oder Infrastruktur TV- und Hörfunkprogramme weitergesendet werden – sei es über offene, sei es über geschlossene Netze. Dies gilt auch für die technischen Möglichkeiten, den Inhalt vor einer illegalen Weiterverbreitung zu schützen. Dass dies technologisch möglich ist, zeigen auch die On-Demand-Angebote im Internet.

9. Der Verbraucher erwartet, dass er flexibel TV- und Hörfunkprogramme empfangen kann – egal an welchem Ort und mit welchem Endgerät. Dieser Nachfrage kann der digitale Binnenmarkt am besten mit einer kollektiven Rechteklärung nachkommen, wie sie seit Jahrzehnten für die Kabelweitersendung gilt.

10. Illegalen Weitersendediensten, die häufig über das offene Internet verbreitet werden, kann man am effektivsten mit attraktiven, den Verbraucherbedürfnissen entsprechenden legalen Angeboten entgegenwirken. Hierfür muss der europäische Gesetzgeber die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen, die eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber auf der einen Seite und die Wahrung der Interessen der Verwerter auf der anderen Seite sicherstellen.